

Statuten Verein Burgerallee

Artikel 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "Verein Burgerallee" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art.60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Thun.
- 1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die Förderung und Erhaltung der Fussballplätze.

Artikel 3 Mittel

- 3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - 3.1.1 Mitgliederbeiträge
 - 3.1.2 Erträge aus Veranstaltungen
 - 3.1.3 Übrige Einnahmen
- 3.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Hauptversammlung festgesetzt.
- 3.3 Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres oder beim Vereineintritt zu entrichten.
- 3.4 Ehepaare oder Lebensgemeinschaften bezahlen einen reduzierten Beitrag.

Artikel 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am „Vereinszweck“ hat.
- 4.2 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung zuhanden des Vorstandes. Die Aufnahme in den Verein schliesst die Anerkennung der Statuten des Vereins in sich ein.
- 4.3 Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung.
- 4.4 Das Vereinsjahr/Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1.Juli und endet am 30.Juni.
- 4.5 Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, die Angaben beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

Artikel 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 5.1.1 Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - 5.1.2 Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Artikel 6 Austritt und Ausschluss

- 6.1 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.
- 6.2 Die Austrittserklärung muss schriftlich, vor Beendigung des Geschäftsjahres, an den Vorstand erfolgen.
- 6.3 Mit einem Austritt während dem Vereinsjahr werden der Mitgliederbeitrag sowie weitere Verpflichtungen für das ganze Vereinsjahr geschuldet.
- 6.4 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 6.5 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vorstand nach vorgängiger Anhörung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss der Ausschluss, unter Angabe der Gründe mit entsprechender Rechtsbelehrung, schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.6 Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - 6.6.1 Die Verletzung der Statuten
 - 6.6.2 Verletzung der Interessen des Vereins
 - 6.6.3 Schädigung des Ansehens des Vereins durch negatives Verhalten
 - 6.6.4 Ebenfalls ausgeschlossen wird ein Mitglied, das nach zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Artikel 7 Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
 - 7.1.1 Hauptversammlung
 - 7.1.2 Vereinsversammlung
 - 7.1.3 Vorstand
 - 7.1.4 Revisoren

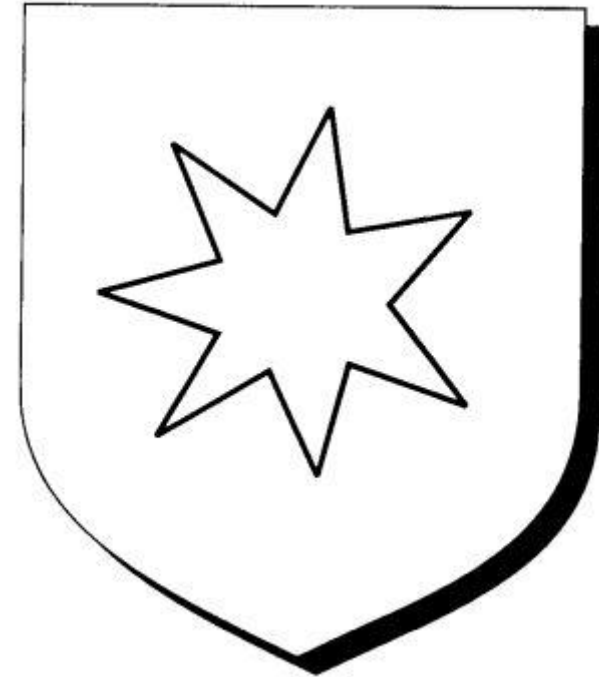
Artikel 8 Hauptversammlung

- 8.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Die ordentliche Hauptversammlung ist jährlich, innerhalb von drei Monaten, nach Ablauf des Vereinsjahres abzuhalten.
- 8.2 Sie hat folgende Geschäfte zu behandeln:
 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes zur Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
 3. Wahlen - des Präsidenten
- der übrigen Vorstandsmitglieder
- der Rechnungsrevisoren
 4. Festsetzen der Mitgliederbeiträge
 5. Genehmigung des Jahresbudgets
 6. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern (Art. 8.6)
 7. Erledigen aller Geschäfte für die der Vorstand nach diesen Statuten nicht zuständig ist
- 8.3 Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens 14 Tage vor derselben zu erfolgen. Die Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 8.4 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.5 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 8.6 Anträge gemäss Art. 8 sind spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Anträge per E-Mail sind gültig.
- 8.7 Dringlichkeitsanträge welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können mit der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.
- 8.8 Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder von $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Der Antrag ist schriftlich und eingeschrieben an den Präsidenten zu richten. Die Versammlung hat innerhalb 45 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 8.9 Eine Vertretung der Stimmberechtigten ist nicht möglich.
- 8.10 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand wird an der Hauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 9.2 Er besteht aus 3-7 Vorstandsmitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - 9.2.1 Präsident
 - 9.2.2 Vizepräsident
 - 9.2.3 Kassier
 - 9.2.4 Weitere Vorstandsmitglieder nach Bedarf

STATUTEN



Verein Bürgerallee

- 9.3 Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ des Vereins. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist verantwortlich, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellt.
- 9.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Der Präsident stimmt und wählt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 9.5 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 9.6 Die Vorstandstätigkeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

Artikel 10 Die Revisionsstelle

- 10.1 Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren. Als Revisoren sind Mitglieder mit Ausnahme von Vorstandsmitgliedern wählbar. Sie erstatten der ordentlichen Hauptversammlung jährlich einen Revisorenbericht mit Antrag. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 11 Zeichnungsberechtigung

- 11.1 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen.

Artikel 12 Haftung

- 12.1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen.
- 13.2 Die Auflösung des Vereins bedingt der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
- 13.3 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation in der Region, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 14 Inkrafttreten

- 14.1 Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 15. Oktober 2021 genehmigt. Sie ersetzen die, seit dem 03. April 1998 gültigen Statuten.

Thun, 15. Oktober 2021

Verein Bürgerallee

Der Präsident: Reto Lehmann

Die Sekretärin: Renate Strahm